

Internationale Polizeieinsatztruppe sowie zur Unterstützung des Friedensübereinkommens bereitzustellen;

4. *fordert* alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auf*, alle Aspekte des Übereinkommens umzusetzen und mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten voll zusammenzuarbeiten;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der fortgesetzten möglichst engen Koordinierung zwischen der multinationalen Stabilisierungstruppe und der Internationalen Polizeieinsatztruppe, insbesondere im Raum von Brčko;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3760. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3776. Sitzung am 16. Mai 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Mai 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/351)⁷⁴

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1088 (1996) des Sicherheitsrats (S/1997/224 und Add.1)⁶¹.

Resolution 1107 (1997) vom 16. Mai 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1103 (1997) vom 31. März 1997 betreffend die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, einschließlich der Internationalen Polizeieinsatztruppe,

sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁰,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 1997¹⁰⁵ und seines Schreibens vom 5. Mai 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁰⁶,

1. *beschließt*, im Lichte der Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe, die in den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹⁰⁴ festgelegt und von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind, eine Erwei-

terung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina um 120 Polizisten zu genehmigen, um der Einsatztruppe die Erfüllung ihres in Anhang 11 des Friedensübereinkommens und in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 festgelegten Auftrags zu ermöglichen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, qualifizierte Polizeibeobachter und andere Formen der Hilfe und Unterstützung für die Internationale Polizeieinsatztruppe sowie zur Unterstützung des Friedensübereinkommens bereitzustellen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3776. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3787. Sitzung am 12. Juni 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 1112 (1997) vom 12. Juni 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 und 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁰,

1. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens¹⁰⁷ und stimmt der Benennung von Carlos Westendorp als Hoher Beauftragter in Nachfolge von Carl Bildt zu;

2. *spricht* Carl Bildt für seine Arbeit als Hoher Beauftragter *seine wärmste Anerkennung aus*;

3. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit der Rolle des Hohen Beauftragten dabei zukommt, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁰ zu überwachen und den zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, Orientierungshilfe zu geben und ihre Tätigkeit zu koordinieren, und bekräftigt außerdem, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 des Friedensübereinkommens über die zivilen Aspekte der Durchführung ist und daß er im Falle von Streitigkeiten seine Auslegung treffen und Empfehlungen abgeben kann, insbesondere auch gegenüber den Behörden Bosnien und Herzegowinas beziehungsweise seinen Gebietseinheiten, und diese

¹⁰⁶ Ebd., *Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/351.

¹⁰⁷ Ebd., Dokument S/1997/434, Anlage.

Auslegung und Empfehlungen öffentlich bekannt machen kann.

Auf der 3787. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 1. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁰⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. November 1997 betreffend Ihre Absicht, Elisabeth Rehn (Finnland) zu Ihrer Sonderbeauftragten und Koordinatorin der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zu ernennen¹⁰⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden. Sie nehmen außerdem diese Gelegenheit wahr, um mit Ihnen ihre tiefempfundene Anerkennung für die beispielhafte Art und Weise zum Ausdruck zu bringen, in der Kai Eide seine wichtige Aufgabe erfüllt hat."

Auf seiner 3842. Sitzung am 18. Dezember 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Argentiniens, Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands, Italiens, Kanadas, Kroatiens, Luxemburgs, Malaysias, Norwegens, Pakistans, Sloweniens, der Türkei, der Ukraine und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (S/1997/966)"⁸⁸.

Resolution 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1103 (1997) vom 31. März 1997 und 1107 (1997) vom 16. Mai 1997,

unter Bekundung seines unveränderten Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Tagung des

Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens¹⁰⁷ sowie der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn abgehaltenen Konferenz für die Umsetzung des Friedens¹¹⁰,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1997¹¹¹ und Kenntnis nehmend von seinen Bemerkungen, insbesondere im Hinblick auf die Internationale Polizeieinsatztruppe,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den Hohen Beauftragten und seine Mitarbeiter sowie für die Verantwortung, die dieser für die Durchführung der zivilen Aspekte des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁰ trägt,

mit Lob für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, namentlich die Internationale Polizeieinsatztruppe für ihre wertvolle Arbeit in Bereichen wie Neugliederung der Polizei, Ausbildung, Waffeninspektionen und Förderung der Bewegungsfreiheit sowie für die von ihr geleistete Hilfe im Zusammenhang mit den Wahlen in Bosnien und Herzegowina,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für das Personal der Mission und mit Lob für die Führungsqualitäten und die Einsatzbereitschaft, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und der Leiter der Internationalen Polizeieinsatztruppe bei ihren Bemühungen zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensübereinkommens beweisen,

feststellend, daß die Präsenz von Beobachtern der Internationalen Polizeieinsatztruppe vom Vorhandensein angemessener Sicherheitsvorkehrungen abhängt, die derzeit nur durch eine glaubwürdige internationale Truppe sichergestellt werden können,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, das die Internationale Polizeieinsatztruppe mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Juni 1998 endenden Zeitraum zu verlängern, der abermals verlängert werden wird, sofern es nicht zu wesentlichen Veränderungen bei den Sicherheitsvorkehrungen kommt, die derzeit von der multinationalen Stabilisierungstruppe getragen werden, und beschließt außerdem, daß die Einsatztruppe auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anhang 11 des Friedensübereinkommens¹⁰⁰ aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der Aufgaben, die in den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹⁰⁴, der am 30. Mai 1997 in Sintra abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens¹⁰⁷ sowie der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn abgehaltenen Konferenz für die Umsetzung des Friedens¹¹⁰ festgelegt und von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind;

¹⁰⁸ S/1997/939.

¹⁰⁹ S/1997/938.

¹¹⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/979, Anlage.

¹¹¹ Ebd., Dokument S/1997/966.